

Besondere Anforderungen für Logistik

A. Allgemeine Anforderungen an Unternehmen

I. Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung liegt vor und ist aktuell. Die Zertifizierungsstelle und bei Matrixorganisationen der Matrixorganisator werden zeitnah über wesentliche Änderungen, welche die VLOG-Zertifizierung betreffen, informiert.

II. Regelung von Verantwortlichkeiten / Organigramm

Es liegt ein aktuelles Organigramm vor, welches die Verantwortlichkeiten und Stellvertretungen aufzeigt.

III. Risikomanagement (KO)

1. Gefahrenanalyse

Es liegt eine dokumentierte Gefahrenanalyse für alle relevanten Futtermittel, Abläufe und Prozesse inkl. Bewertung der Risiken für eine „VLOG geprüft“-Kennzeichnung vor (analog HACCP Konzept).

Die Gefahrenanalyse beinhaltet mindestens die folgenden Punkte:

- die Futtermittel für den Bereich „VLOG geprüft“ (inkl. Herkunftsländer)
- die Handhabung von Futtermitteln, welche die Anforderungen für eine „VLOG geprüft“-Kennzeichnung erfüllen und Futtermitteln, welche die Anforderungen der „VLOG-geprüft“-Kennzeichnung nicht erfüllen
- die Produktionsabläufe und Anlagenparameter
- die Verfahren zur Reinigung, Prüfung von Beladung, Vorrachten bei Fahrzeugen
- Lieferanten (Zertifizierungen, Verträge, Zuverlässigkeit etc.)
- ggf. weitere unternehmensspezifische Punkte

2. Risikomanagement

Aufbauend auf der Gefahrenanalyse sind Vorsorge, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen für die identifizierten Risiken eingeführt und umgesetzt.

IV. Beauftragung externer Dienstleister

Werden Tätigkeiten an externe Dienstleister vergeben, so werden diese in das Risikomanagement des Unternehmens einbezogen.

Für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten im Bereich Herstellung, Transport, Lagerung, Umschlag und/oder (Strecken-)Handel, die vom VLOG-zertifizierten Unternehmen an externe Dienstleister vergeben werden, erfolgt eine Auditierung bzw. Zertifizierung des Dienstleisters.

V. Trennung der Warenströme / Ausschluss von Vermischungen (KO)

Durch räumliche und/oder zeitliche Trennung der Warenflüsse gelangen zu keinem Zeitpunkt Futtermittel, die für eine „VLOG geprüft“-Kennzeichnung nicht geeignet sind, in den Warenfluss der Futtermittel zur „VLOG geprüft“-Kennzeichnung. Durch geeignete Verfahrensschritte wird sichergestellt, dass eine Verschleppung von GVO bzw. nicht-konformen Futtermitteln auf ein mindestens zufälliges oder technisch unvermeidbares Niveau reduziert wird. Zudem erfolgt auf allen Prozessstufen eine eindeutige und lückenlose Kennzeichnung aller Futtermittel.

Transportfahrzeuge werden nachweislich mindestens trocken gereinigt.

VI. Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln (KO)

Es liegt ein wirksames und dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln vor. Dieses beinhalten mindestens:

- die Kennzeichnung betroffener Futtermittel
- die Informierung von Kunden/Abnehmern und Lieferanten
- die Fehlerbehandlung
- die Einleitung, Überwachung, Auswertung und Dokumentation von Korrekturmaßnahmen
- die Sperrung und Freigabe von Futtermitteln
- die Dokumentation und Auswertung von Vorfällen.

Die Verantwortlichkeiten im Verfahren sind festgelegt.

VII. Warenausgangskontrolle / Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

VLOG-zertifizierte Futtermittel sind auf allen Warenbegleitpapieren bzw. bei gesackter Ware auf der Verpackung eindeutig mit „VLOG geprüft“ gekennzeichnet. Es ist klar ersichtlich, auf welches Futtermittel sich die Kennzeichnung bezieht.

VIII. Rückverfolgbarkeit (KO)

Das eingeführte/installierte Rückverfolgbarkeitssystem stellt sicher, dass:

- alle im Unternehmen vorhandenen „VLOG geprüft“-Futtermittel jederzeit eindeutig identifiziert werden können.
- innerhalb von einem Arbeitstag der Warenfluss von „VLOG geprüft“-Futtermitteln sowie Mengenaufstellungen und Auswertungen erstellt werden können, die Rückschlüsse über Warenflüsse und deren Plausibilität zulassen.

IX. Reklamationsmanagement

Es ist ein dokumentiertes System zum Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen im Zusammenhang mit den Anforderungen des VLOG-Standards eingeführt. Die Beanstandungen und Reklamationen werden in geeigneter Weise ausgewertet. Für berechnigte Beanstandungen und Reklamationen werden Korrekturmaßnahmen eingeleitet (inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten und Fristen).

X. Warenrücknahme

Für nicht-konforme Futtermittel gemäß der Gewährleistungsmarkensatzung besteht ein wirksames und dokumentiertes Verfahren für die Warenrücknahme inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten.

XI. Krisenmanagement (KO)

Es liegt ein aktuelles und dokumentiertes Verfahren für das Management von Ereignisfällen vor, die zu einer Krise führen können. Dazu zählen insbesondere Ereignisfälle, die Einfluss auf die Produktqualität und -rechtmäßigkeit von „VLOG geprüft“-Futtermitteln haben. Dieses Verfahren ist implementiert und umfasst mindestens:

- den Ablauf im Ereignisfall
- die Benennung von Verantwortlichkeiten inkl. Stellvertreterregelungen
- Erreichbarkeiten (innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten)
- eine Notrufnummernliste
- die Regelung zur umgehenden Information der VLOG-Geschäftsstelle mit dem VLOG-Ereignisfallblatt der Zertifizierungsstelle und betroffener Geschäftspartner und Kunden
- juristische Beratung (falls erforderlich)

Das Verfahren zum Krisenmanagement wird mindestens einmal pro Kalenderjahr hinsichtlich seiner Praktikabilität, Funktionalität und umgehenden Umsetzung intern getestet und dokumentiert.

XII. Korrekturmaßnahmen/kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Werden im Rahmen interner Audits, externer Audits oder des Reklamationsmanagements nicht-konforme Futtermittel identifiziert und/oder Abweichungen von den Anforderungen aus der Gewährleistungsmarkensatzung festgestellt, ergreift das Unternehmen Korrekturmaßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern.

Die fristgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird überwacht und die Wirksamkeit dieser in einem angemessenen Zeitraum überprüft. Beides wird dokumentiert.

XIII. Dokumentation und Aufbewahrungsfrist

Die Aufzeichnungen sind gut lesbar und authentisch. Eine nachträgliche Manipulation ist ausgeschlossen. Alle Dokumente im Zusammenhang mit dem „VLOG geprüft“-Transport, -Umschlag, - (Strecken-)Handel bzw. der „VLOG geprüft“-Lagerung werden mindestens für den folgenden Zeitraum aufbewahrt, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen: Mindesthaltbarkeitsdatum der Charge/Partie + ein Jahr und mindestens zwei Jahre.

XIV. Schulung der Mitarbeiter

Alle für die Sicherung des „VLOG geprüft“-Betriebsablaufs relevanten Mitarbeiter, einschließlich der Fahrer von Transportfahrzeugen, werden vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend mindestens einmal pro Kalenderjahr bzgl. der Anforderungen des VLOG-Standards und der dazu festgelegten Betriebsabläufen geschult.

Diese Schulungen sind hinsichtlich deren Inhalte und Teilnehmer sowie des Schulungsdatums, Schulungsortes und der Referenten dokumentiert.

XV. Interne Audits

Es werden je Kalenderjahr interne Audits im Unternehmen durchgeführt, die mindestens die allgemeinen und unternehmensspezifischen Anforderungen der Stufe Logistik (Anhang III, IV) abdecken. Die internen Auditoren sind sachkundig und auditieren nicht ihre eigenen Tätigkeiten. Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert und an die betroffenen Bereiche kommuniziert.

B. Spezifische Anforderungen Lagerung und Umschlag

Wareneingangskontrolle (KO)

Futtermittel

Im Wareneingang werden die Warenbegleitpapiere bzw. bei gesackter Ware die Verpackung auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ kontrolliert.

C. Spezifische Anforderungen Handel

I. Wareneingangskontrolle (KO)

Im Wareneingang ist sichergestellt, dass sämtliche „VLOG geprüft“-Futtermittel den Vorgaben entsprechen.

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle von VLOG-zertifizierten Futtermitteln wird

- die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder das „VLOG geprüft“-Siegel auf den Warenbegleitpapieren bzw. bei gesackter Ware auf der Verpackung geprüft.
- die VLOG-Zertifizierung des Lieferanten regelmäßig, jedoch mindestens 1x im Kalenderjahr geprüft.

Unvollständige Warenbegleitpapiere werden beim Lieferanten reklamiert. Die Futtermittel werden erst dann als „VLOG geprüft“ vermarktet, wenn diese Qualität nachweislich vom VLOG-zertifizierten Lieferanten bestätigt wurde.

II. Probenahme und Analyse

Es erfolgt eine risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse von für den „VLOG geprüft“-Handel relevanten Futtermitteln nach den folgenden Ausführungen.

1. Probenahme- und Analysenplan

Es liegt ein schriftlicher Probenahme- und Analysenplan vor, der das Probenahme- und Analyseverfahren beschreibt.

Der Probenahme- und Analysenplan enthält/definiert unter Einhaltung der Anforderungen mindestens:

- die Beschreibung des Probenahmeverfahrens (Art der Proben, Probenahmeorte, Benennung des Probenehmers, Bildung von Sammelp Proben, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Endproduktbeprobung, Dokumentation der Probenahme, eindeutige Kennzeichnung der Probe).
- die Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahmen und GVO-Analysen
- eine Festlegung der zu untersuchenden Parameter (vgl. Leitfaden Labore)
- die Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analyseumfang)

Der Probenahmen- und Analysenplan ist planmäßig umgesetzt.

Probenahmen und GVO-Analysen sind nicht notwendig, wenn für die gehandelten Futtermittel die gentechnischen Veränderungen technisch bedingt nicht analysiert werden können.

In diesem Fall liegt für die Erstellung eines Analysenplans eine Risikoanalyse vor, die zu dem Schluss kommt, dass keine Futtermittel beprobt bzw. analysiert werden müssen.

2. Probenahme- und Analysehäufigkeit

Pro Kalenderjahr wird im Unternehmen mindestens die in folgender Tabelle aufgeführte Probenahme- und Analysehäufigkeit umgesetzt. Alle zu analysierenden Proben werden von einem VLOG- anerkannten Labor analysiert.

Handel von VLOG-Futtermitteln

VLOG-Sortiment am Standort	Mindestanzahl der Probenahme + Analysen im „VLOG geprüft“- Warenausgang ^{1,2} pro Kalenderjahr	
	Lose „VLOG geprüft“-Futtermittel	VLOG-Sackware
Keine losen kennzeichnungspflichtigen Futtermittel am Standort	bis 10.000 t/Jahr: 1 Probe + Analyse ≥10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 Proben + Analysen ≥50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 Proben + Analysen ≥100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 Proben + Analysen ≥ 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 Proben + Analysen je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 weitere Proben + Analysen hinzu	keine (zusätzliche) Probe + Analyse
Lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel am Standort	bis 2.000 t/Jahr: 1 Probe + Analyse > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 Proben + Analysen > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 Proben + Analysen ≥10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 Proben + Analysen ≥50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 Proben + Analysen ≥100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 Proben + Analysen ≥ 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 Proben + Analysen	keine (zusätzliche) Probe + Analyse

¹ Alle Mengenangaben für Futtermittel beziehen sich ausschließlich auf „VLOG geprüft“-Futtermittel bzw. Futtermittel die als „VLOG geprüft“ gekennzeichnet werden sollen.

² Die Probenahme- und Analysepflicht gilt nur für Händler, die Futtermittel am Standort lagern (oder durch externen Dienstleister lagern lassen). Führt der Händler lediglich Handel und Transport ohne (Zwischen-) Lagerung durch, so sind keine Warenausgangsanalysen erforderlich.

	je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 weitere Proben + Analysen hinzu	
--	---	--

Tabelle: Mindestanzahl von Probenahme + Analysen in der Unterstufe Handel von Futtermitteln pro Kalenderjahr

3. Umgang mit positiven Analyseergebnissen

Der Umgang mit positiven Analyseergebnissen sowie die Handhabung der im Unternehmen betroffenen Futtermittel erfolgt anhand eines vom VLOG eigens dafür entwickelten Verfahrens.

D. Spezifische Anforderungen Streckenhandel

Wareneingangskontrolle (KO)

Beim Streckenhandel von „VLOG geprüft“-Futtermitteln wird die VLOG-Zertifizierung des Lieferanten regelmäßig, jedoch mindestens 1x im Kalenderjahr geprüft.

E. Spezifische Anforderungen Überführung von Futtermitteln in „VLOG geprüft“

Dieser Abschnitt regelt die Überführung von nicht kennzeichnungspflichtigen Einzelfuttermitteln in „VLOG geprüft“-Qualität. Es wird ausschließlich in Kombination mit den Anforderungen für Händler oder Streckenhändler angewendet. Die Überführung ist nur für Einzelfuttermittel möglich, welche auf GVO analysiert werden können.

I. Spezifische Anforderungen Risikomanagement

Zusätzlich zu den Anforderungen erfordert die Gefahrenanalyse Folgendes:

- eine Risikoeinstufung der Futtermittel (risikobehaftet/nicht risikobehaftet) für den Bereich „VLOG-geprüft“
- Zusätzlich bei Streckenhandel: spätestens bei Abschluss des Kaufvertrags der zwischen dem Streckenhändler und Lieferanten abgeschlossen wird, liegt dem Streckenhändler eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten über die GVO-Kennzeichnungsfreiheit der Ware vor (chargenspezifisch oder für einen bestimmten Zeitraum).

II. Probenahme und Analyse zur Überführung

Im Unternehmen wird pro Kalenderjahr mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführte Probenahme- und Analysehäufigkeit umgesetzt. Alle zu analysierenden Proben werden von einem VLOG-anerkannten Labor analysiert.

Bereich	Probenahme + Analyse im „VLOG geprüft“-Wareneingang	Mindestanzahl der Probenahme + Analyse im „VLOG geprüft“-Warenausgang (Handel inkl. Überführung) pro Kalenderjahr
Gesamt-Sortiment am Standort		
Keine losen kennzeichnungspflichtigen Futtermittel am Standort	Bei jeder Partie Einzelfuttermittel, die als	bis 10.000 t/Jahr: 1 Probe + Analyse ≥10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 Proben + Analysen ≥50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 Proben + Analysen

Bereich	Probenahme + Analyse im „VLOG geprüft“-Wareneingang	Mindestanzahl der Probenahme + Analyse im „VLOG geprüft“-Warenausgang (Handel inkl. Überführung) pro Kalenderjahr
Gesamt-Sortiment am Standort	risikobehaftet eingestuft wurde und die überführt werden soll: 1 Probe + Analyse	≥100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 Proben + Analysen ≥ 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 Proben + Analysen je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 weitere Proben + Analysen hinzu
Lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel am Standort	Bei jeder Partie Einzelfuttermittel, die als risikobehaftet eingestuft wurde und die überführt werden soll: 1 Probe + Analyse	bis 2.000 t/Jahr: 1 Probe + Analyse > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 Proben + Analysen > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 Proben + Analysen ≥10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 Probe + Analysen ≥50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 Probe + Analysen ≥100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 Proben + Analysen ≥ 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 Proben + Analysen je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 weitere Proben + Analysen hinzu
Reiner Überführer auf Strecke bzw. Überführer der nur Transport aber keine Lagerung/Umschlag der Ware vornimmt	Bei jeder Partie Einzelfuttermittel die als risikobehaftet eingestuft wurde und überführt werden soll: 1 Probenahme + Analyse Wenn Soja, Raps, Mais, Zuckerrübe oder Baumwolle überführt werden und alle Partien als nicht risikobehaftet eingestuft wurden gilt: Monitoring mit mindestens 1 Probenahme + Analyse pro Jahr. Die genaue Anzahl ist durch das Unternehmen risikoorientiert (z.B. abhängig von der Anzahl der Lieferanten und Herkunftsländer) festzulegen.	

Tabelle: Mindestanzahl von Probenahmen + Analysen für die Überführung von kennzeichnungsfreien Einzelfuttermitteln in "VLOG geprüft"-Qualität pro Kalenderjahr

F. Spezifische Anforderungen für „Private Labelling“

I. Zertifizierungsstatus des Lohnherstellers (KO)

Die Absicherung des Lohnherstellers erfolgt über:

- die Zertifizierung des Lohnherstellers für alle zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten nach der Gewährleistungsmarkensatzung (Anhänge II – V) oder einem als gleichwertig anerkannten Standard (min. 1x im Kalenderjahr zu prüfen) oder
- die Auditierung des Lohnherstellers im Rahmen des VLOG-Audits des Private Labellers durch dessen Zertifizierungsstelle für alle relevanten Tätigkeiten vor Ort.

II. Vertragliche Vereinbarung zwischen Private Labeller und Lohnhersteller (KO)

Es liegt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Private Labeller und Lohnhersteller vor. Darin ist geregelt, für welche Prozesse und Aufgaben der "VLOG geprüft"-Produktion der Private Labeller und für welche der Lohnhersteller zuständig ist. In der Vereinbarung werden alle Prozessschritte von der Beschaffung der Rohware bis zum Warenausgang aufgeführt.

Verfügt der Lohnhersteller über keine eigene VLOG-Zertifizierung, so ist in der Vereinbarung die Verpflichtung des Lohnherstellers zur Einhaltung des aktuellen Gewährleistungsmarkensatzung (Anhänge II – V) sowie die Auditierung enthalten.

Verfügt der Lohnhersteller über eine eigene VLOG-Zertifizierung, ist in der Vereinbarung festgelegt, dass der Lohnhersteller bei Verlust seiner Zertifizierung den Private Labeller unverzüglich benachrichtigt.

III. Wareneingangskontrolle

Nimmt der Private Labeller die hergestellten Futtermittel (zeitweise) selbst physisch in Besitz, ist im Wareneingang sichergestellt, dass sämtliche „VLOG geprüft“-Futtermittel den Vorgaben entsprechen.

Im Rahmen der Wareneingangskontrollen von VLOG-zertifizierten Futtermitteln wird:

- die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ auf den Warenbegleitpapieren bzw. bei gesackter Ware auf der Verpackung geprüft.

IV. Probenahme und Analyse

Im Fall von loser Ware, die der Private Labeller selbst (zeitweise) physisch in Besitz nimmt, erfolgt eine risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse für die „VLOG geprüft“-Futtermittel.